

- c) ob das Löschmittel dem § 3 Abs. 6 genügt und
- d) die Zweckmäßigkeit der Halterung.

Die Versuchsstrecke Freiberg legt für diese Prüfung die Grubenbetriebe fest und leitet die Löscher diesen zu.

#### §7

##### Bedingungen für die Prüfung der Löschleistung

(1) Die Löschleistung der Löscher wird an den in der TGL 121—406.01, Blatt 3 „Handfeuerlöscher, Prüfvorschrift“, festgelegten Testobjekten ermittelt.

(2) Das Institut für Grubensicherheit, Zweigstelle Versuchsstrecke Freiberg, ist berechtigt, zusätzliche Prüfungen im Brandstollen und an von ihr festzulegenden, den Bergbauverhältnissen entsprechenden Prüfbränden vorzunehmen.

(3) Im Brandstollen sind Pulver-Handfeuerlöscher mit Wettergeschwindigkeiten zwischen 0,3 und 5 m/s zu prüfen.

#### §8

##### Typenprüfbescheinigungen

(1) Das Institut für Grubensicherheit, Zweigstelle Versuchsstrecke Freiberg, gibt dem Hersteller Berichte über folgende Prüfungen:

- a) die technische Vorprüfung,
- b) die technische Hauptprüfung,
- c) die Prüfung nach 6monatiger Lagerung unter Tage.

(2) Die Typenprüfbescheinigung wird nach Prüfung der Handfeuerlöscher nach mindestens 12monatiger Lagerung unter Tage ausgestellt. Die Berichte gemäß Abs. 1 gelten als Anlagen zur Typenprüfbescheinigung.

#### IV.

##### Prüfungen von Handfeuerlöschern im Bergbau unter Tage

#### §9

Handfeuerlöscher im Bergbau unter Tage sind mindestens einmal jährlich überprüfen zu lassen. Für diese Überprüfung gelten, mit Ausnahme des § 4 Abs. 1, die Bestimmungen der Brandschutzanordnung Nr. 3/1 vom 31. März 1964 — Prüfung der Feuerlöschgeräte — (GBl. II S. 267).

#### V. -

##### Zulassung der Handfeuerlöscher

#### §10

(1) Vor der erstmaligen Verwendung einer Handfeuerlöscher-Type im Bergbau unter Tage ist vom Hersteller der Antrag auf Zulassung bei der Obersten Bergbehörde einzureichen.

(2) Der Antrag auf Zulassung muß enthalten:

- a) die Bezeichnung des Handfeuerlöschers,
- b) die Angabe des Verwendungszweckes,
- c) den Namen und Sitz des Herstellers,

d) eine Beschreibung des Gerätes mit Angabe von bau- und betriebstechnischen Werten und Sicherheitseinrichtungen einschließlich eines Druck-Zeit-Diagramms,

e) unterschriftlich bestätigte Konstruktionszeichnungen,

f) Angaben über das Löschmittel und Treibmittel sowie eine Bescheinigung eines Hygiene-Instituts über die Unschädlichkeit des Löschmittels für die Gesundheit,

g) eine Gebrauchsanweisung,

h) eine Prüfbescheinigung des Instituts für Grubensicherheit, Zweigstelle Versuchsstrecke Freiberg.

(3) Handfeuerlöscher, an denen nach der Zulassung Änderungen vorgenommen werden, die den Aufbau, die Funktion oder die Betriebssicherheit beeinflussen, müssen einer Änderungsprüfung unterzogen werden und bedürfen einer Ergänzung zur Zulassung. Die Zulassung einer Änderung ist vom Hersteller bei der Obersten Bergbehörde zu beantragen.

(4) Für den Bergbau unter Tage sind zur Bekämpfung von Entstehungsbränden Pulverlöscher und für Brände an elektrischen Anlagen, die außerhalb des durchgehenden Wetterstromes aufgestellt sind, nur CO<sub>2</sub>-Löscher vorzusehen.

#### VI.

##### Schlußbestimmungen

#### §11

(1) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung erteilt in begründeten Fällen die Oberste Bergbehörde.

(2) Ausnahmeanträgen zu Abschnitt II dieser Anordnung ist ein Gutachten des Instituts für Grubensicherheit, Zweigstelle Versuchsstrecke Freiberg, beizufügen.

#### §12

Außer dieser Anordnung ist die TGL 121—406.01, Blatt 1 „Handfeuerlöscher mit Halterungen, Haupt- und Anbringungsmaße“, Blatt 2 „Handfeuerlöscher, Technische Lieferbedingungen“ und Blatt 3 „Handfeuerlöscher, Prüfvorschrift“, zu beachten, soweit diese Anordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält.

#### §13

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 10. Mai 1965

**Der Leiter  
der Obersten Bergbehörde  
der Deutschen Demokratischen Republik**

D ö r f e 11